

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung eines Vorbescheides für das Vorhaben „Errichtung eines Wohngebäudes mit zehn Wohneinheiten, einer Garage im EG mit zehn Stellplätzen (fünf Doppelparker) und überdachten Fahrradabstellplätzen“

Waldheimer Straße 18; Gemarkung Löbtau; Flurstück 209/11

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 13. Mai 2024 einen Vorbescheid mit dem Aktenzeichen 63/9/VB/00324/24 im Genehmigungsverfahren nach § 75 SächsBO mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

(1) Der Vorbescheid für das Vorhaben:

Errichtung eines Wohngebäudes mit zehn Wohneinheiten, einer Garage im EG mit zehn Stellplätzen (fünf Doppelparker) und überdachten Fahrradabstellplätzen

auf dem Grundstück:

Waldheimer Straße 18;

Gemarkung Löbtau, Flurstück 209/11

wird erteilt.

(2) Gegenstand des Vorbescheids ist die Beantwortung folgender Fragen:

■ „Ist die Errichtung des geplanten Wohngebäudes bauplanungsrechtlich und denkmalschutzrechtlich zulässig (exklusive Erschließung), insbesondere nach Art und Maß der baulichen Nutzung?“

■ „Ist die geplante Lage von Zufahrt, Zugang, Fahrradstell- und Müllstandplatz bauplanungsrechtlich zulässig?“

■ „Ist die geplante Freiflächengestaltung bauplanungsrechtlich und naturschutzrechtlich zulässig?“

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in dem Vorbescheid aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung des Vorbescheides an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen der Vorbescheid zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung des Vorbescheides an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Der vollständige Vorbescheid und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6716, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 89, empfohlen.

Dresden, 30. Mai 2024

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt

